

Dabei soll den teilnehmenden Netzbenutzer:innen die gewonnene erneuerbare Energie möglichst kostendeckend zur Verfügung gestellt werden.

Der/Die teilnehmende Netzbenutzer:in ist jedenfalls Mitglied der EEG Eferdinger Land und verfügt über eine Verbrauchsanlage mit der oben genannten Zählpunktnummer.

2. Umfang der Vereinbarung

Die Vereinbarung regelt den Verkauf der in der EEG Eferdinger Land verfügbaren Energie an ihre Mitglieder.

3. Aufteilung Energie

Die Aufteilung erfolgt nach einem dynamischen Aufteilungsschlüssel der EDA Energiewirtschaftlicher Datenaustausch GmbH. Die Zuweisung der seitens der EEG Eferdinger Land verfügbaren Energie erfolgt nach dem tatsächlichen physikalischen Bezug (Messung am Zählpunkt) der Verbrauchsanlagen durch den Netzbetreiber, sohin im Verhältnis zum momentanen Verbrauchsverhalten der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer:innen.

Die Zuordnung ist mit dem Energieverbrauch des/der jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer:innen in der Viertelstunde begrenzt. Bei Nullverbrauch eines/r teilnehmenden Netzbenutzers/in ist die Energie den anderen teilnehmenden Netzbenutzer:innen zuzuordnen.

Hinsichtlich der Ermittlung der viertelstündlich zugeordneten Werte ist seitens des Netzbetreibers § 16e Abs 3 ElWOG 2010 zur Anwendung zu bringen.

4. Energiebezugsentgelt und Abrechnung

4.1 Der Netzbetreiber misst den Energiebezug hinsichtlich der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers mit einem Lastprofilzähler oder unterhalb der Grenzen des § 17 Abs 2 ElWOG 2010 mit einem intelligenten Messgerät gemäß § 7 Abs 1 Z 31 ElWOG 2010 und verarbeitet diese Daten. Die seitens des Netzbetreibers an die EEG Eferdinger Land und die teilnehmenden Netzbenutzer zur Verfügung gestellten Daten (§ 16e Abs 1 Z 2 ElWOG 2010) zum Bezug der teilnehmenden Netzbenutzer bilden die Grundlage für die nachfolgende Verrechnung des Energiebezugsentgelts. Die EEG Eferdinger Land ist dabei berechtigt, die seitens des Netzbetreibers durchgeführten Messungen, Zuordnungen und Saldierungen, ohne weitere inhaltliche Prüfung zur Erfüllung und Durchführung der vorliegenden vertraglichen Vereinbarung zu übernehmen.

- 4.2 Der teilnehmende Netzbenutzer verpflichtet sich, der EEG Eferdinger Land für den gemäß Punkt 4.1 vom Netzbetreiber festgestellten, der Verbrauchsanlage des teilnehmenden Netzbenutzers zugewiesenen Energiebezug aus der Energieerzeugungsanlage den im Tarifblatt enthaltenen Betrag zzgl allenfalls hierfür anfallender USt sowie sonstiger von der EEG Eferdinger Land für die vertragsgegenständliche Lieferung von elektrischer Energie zu tragenden oder abzuführenden öffentlichen Steuern, Abgaben, Gebühren und Entgelten gemäß Beschluss des Vorstandes zu entrichten („Energiebezugspreis“).
- 4.3 Der Energiebezugspreis kann gemäß der Geschäftsordnung für den Vorstand durch Beschluss des Vorstands der EEG Eferdinger Land geändert werden, ohne dass es hierfür einer gesonderten Vertragsanpassung bedarf. Die Festlegung des neuen Energiebezugspreises ist den teilnehmenden Netzbenutzer:innen mindestens 14 Tage vor Inkrafttreten auf der Homepage www.eeg-eferdingerland.at verfügbar zu machen.
- 4.4 Sollte Umsatzsteuer abzuführen sein, ist die EEG Eferdinger Land berechtigt, diese auch im Nachhinein in Rechnung zu stellen und abzuführen.
- 4.5 Der Energiebezugspreis wird unabhängig von der tageszeitlichen Gelegenheit des Energiebezuges durch den/die teilnehmenden Netzbenutzer:innen vereinbart.
- 4.6 Die Zahlung des Entgelts durch den/die teilnehmenden Netzbenutzer:innen erfolgt spätestens 14 Werktagen nach Zustellung der Rechnung. Der/die teilnehmenden Netzbenutzer:innen stimmen einer elektronischen Zustellung an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail Adresse zu. Bei Bankeinzug ist eine verpflichtende Einzugsermächtigung durch die/die Netzbenutzer:innen zu erteilen.
- 4.7 Für den Fall des Zahlungsverzuges – wobei das Datum des Einlangens der Zahlungen am Konto der EEG Eferdinger Land ausschlaggebend ist – gelten 4 % Verzugszinsen p.a. als vereinbart.

5. Regelungen für den Strombezug

- 5.1 Der/Die teilnehmenden Netzbenutzer:innen tragen dafür Sorge, dass die gesetzlichen und technischen Voraussetzungen für den Zeitraum der Teilnahme erfüllt sind, insbesondere liegt die Verantwortung für die Verbrauchsanlage zur Gänze bei den teilnehmenden Netzbenutzer:innen.
- 5.2 Die EEG Eferdinger Land leistet keinerlei Gewähr für die Quantität, die Art und den Umfang der erzeugten Energie, sodass diesbezüglich sämtliche Ansprüche der teilnehmenden Netzbenutzer:innen gegen die EEG Eferdinger Land aus mangelnder Stromgewinnung ausgeschlossen werden.
- 5.3 Hinsichtlich der Energie der teilnehmenden Netzbenutzer:innen, welche über das öffentliche Netz bezogen wird, verpflichten sich die teilnehmenden Netzbenutzer:innen, eigenständige Vereinbarungen mit dem Energielieferanten und Netzbetreiber hinsichtlich des Anschlusses an das öffentliche Netz, des Netzzugangs und der aufrechten Energielieferung aus dem öffentlichen Netz abzuschließen.

6. Datenverwaltung und Datenschutz

6.1 Die teilnehmenden Netzbenutzer:innen verpflichten sich zum Zwecke der Durchführung des Betriebes der Verbrauchsanlage mit dem jeweiligen Netzbetreiber alle erforderlichen Vereinbarungen hinsichtlich Datenverwaltung und Datenbearbeitung der Energiedaten des jeweils teilnehmenden Netzbenutzers abzuschließen, dem Netzbetreiber den erforderlichen Zugang zur Verbrauchsanlage zu gewähren und auch sonst alles zu unternehmen und alle sonst erforderlichen Zustimmungen gegenüber der EEG Eferdinger Land sowie dem Netzbetreiber zu erteilen, um die Umsetzung der vorliegenden Vereinbarungsinhalte zu fördern. Jedenfalls stimmt der teilnehmende Netzbenutzer der Auslesung und Übermittlung der Viertelstundenwerte durch den Netzbetreiber gemäß § 84a EIWOG 2010 zu.

Hiervon umfasst ist auch die Zustimmung zum Austausch aller zur Abwicklung dieser Vereinbarung wie auch der Vereinbarungen zwischen der EEG Eferdinger Land und dem Netzbetreiber erforderlichen Daten zwischen der EEG Eferdinger Land und dem Netzbetreiber.

Gleichzeitig wird auch die EEG Eferdinger Land die erforderlichen Vereinbarungen mit dem Netzbetreiber abschließen, um die vorliegenden Vertragsinhalte zur Umsetzung zu bringen. Dies betrifft insbesondere den Abschluss einer Zusatzvereinbarung zum Netzzugangsvertrag des teilnehmenden Netzbenutzers. Der teilnehmende Netzbenutzer erteilt hierzu mit Unterfertigung der vorliegenden Vereinbarung ausdrücklich seine Zustimmung.

6.2 Die EEG Eferdinger Land verpflichtet sich gegenüber dem teilnehmenden Netzbenutzer, die ihr in Ausübung dieses Vertrages zu Kenntnis gelangenden personenbezogenen Daten des teilnehmenden Netzbenutzers, insbesondere aber das Datum „Energieverbrauch“, vertraulich zu behandeln und die erhobenen Daten nur zur Erfüllung der vertraglichen Pflichten zu verarbeiten. Die Datenschutzerklärung der EEG Eferdinger Land ist über die Homepage der EEG Eferdinger Land (www.eeg-eferdingerland.at) abrufbar.

7. Dauer, Kündigung und Auflösung des Vertrages

7.1 Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Dauer abgeschlossen.

7.2 Der teilnehmende Netzbenutzer kann die Vereinbarung ohne Angabe von Gründen mit einer Kündigungsfrist von 2 Monaten - kündigen.

7.3 Demgegenüber steht es der EEG Eferdinger Land offen, die gegenständliche Bezugsvereinbarung, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Monaten zum Monatsletzten ordentlich zu kündigen. Zudem steht der EEG Eferdinger Land – unbeschadet der generellen Berechtigung zur außerordentlichen Kündigung – jedenfalls das Recht zur fristlosen Kündigung offen, wenn der teilnehmende Netzbenutzer trotz einmaliger qualifizierter Mahnung durch die EEG Eferdinger

Land mit Zahlungsverpflichtungen aus der vorliegenden Vereinbarung mehr als 8 Wochen im Verzug ist.

- 7.4 Die vorliegende Vereinbarung wird selbstständig – ohne dass es hierfür eines gesonderten Rechtsaktes der Vertragspartner bedürfte - aufgelöst, wenn
- a. die gesetzlichen oder sonstigen regulatorischen Voraussetzungen des teilnehmende Netzbenutzers für eine Teilnahme an einer EEG wegfallen, insbesondere wenn der teilnehmende Netzbenutzer als Mitglied der EEG Eferdinger Land ausscheidet oder
 - b. Vereinbarungen zwischen dem teilnehmenden Netzbenutzer und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden, die zur Erfüllung oder Umsetzung der vorliegenden Vereinbarung erforderlich sind (ab dem Zeitpunkt der Vertragsauflösung gegenüber dem Netzbetreiber) oder
 - c. die erforderlichen Vereinbarungen zwischen der EEG Eferdinger Land und dem Netzbetreiber nicht mehr aufrecht sind oder aufgelöst werden oder
 - d. sonstige Voraussetzungen und Bedingungen betreffend den Betrieb einer EEG zwischen dem Netzbetreiber und der EEG Eferdinger Land nicht mehr vorliegen.

8. Haftung

- 8.1 Die Haftung der EEG Eferdinger Land für die seitens des Netzbetreibers erfolgten Messungen der verbrauchten und der verbrauchten Energiemengen sowie die Zuordnung entsprechend den jeweils vereinbarten bzw. über die Marktprozesse bekannt gegebenen Aufteilungsverhältnissen und die Saldierung mit der vom jeweiligen teilnehmenden Netzbenutzer bezogenen Energie wird jedenfalls ausgeschlossen. Der teilnehmende Netzbenutzer übernimmt vielmehr die alleinige Prüfung der Vollständigkeit und Richtigkeit der genannten Daten und wird die EEG Eferdinger Land umgehend informieren, sofern diesbezüglich Fehler oder Abweichungen angenommen werden.
- 8.2 Überdies haftet der teilnehmende Netzbenutzer der EEG Eferdinger Land gegenüber für die Richtigkeit der an den Netzbetreiber übermittelten Daten und hält die EEG Eferdinger Land diesbezüglich schad- und klaglos.
- 8.3 Soweit es danach für die Haftung auf Verschulden ankommt, wird mit Ausnahme von Personenschäden nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit gehaftet. Der Ersatz von Verdienstentgang, entgangenem Gewinn und von Folgeschäden, insbesondere der Ersatz von Drittschäden ist jedenfalls soweit gesetzlich zulässig ausgeschlossen.
- 8.4 Die EEG Eferdinger Land haftet nicht für die Abführung von Steuern und Abgaben und/oder Entrichtung von Gebühren seitens der teilnehmenden Netzbenutzers.

9. Schlussbestimmungen

- 9.1 Ergänzungen und Abänderungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abgehen von diesem Schriftformgebot.

9.2 Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig oder vereinbar, das am Sitz der EEG Eferdinger Land sachlich zuständige Gericht. Es gilt österreichisches materielles Recht mit Ausnahme der Verweisungsnormen, die auf ausländisches Privatrecht verweisen.

9.3 Sollten einzelne Bestimmungen des gegenständlichen Vertrages oder etwaiger Nachträge rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vereinbarungen nicht berührt.

Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, die ungültig gewordene Bestimmung, je nach Notwendigkeit, durch eine ihr im wirtschaftlichen, rechtlichen und technischen Erfolg für beide Vertragspartner gleichkommende, rechtsgültige Bestimmung zu er-setzen. Dies gilt insbesondere, wenn aufgrund einer Gesetzesänderung und/oder einer Änderung der Marktregeln oder der Allgemeinen Verteilernetzbedingungen eine Anpassung des gegenständlichen Vertrages erforderlich ist.

10 Alle Bestimmungen dieses Vertrages, insbesondere sämtliche sich aus diesem Vertrag ergebende Rechte und Pflichten, gehen beiderseits auf die Einzel- und Gesamtrechtsnachfolger über. Jeder Vertragspartner ist berechtigt und verpflichtet, diesen Vertrag und die sich daraus ergebenden Rechte und Pflichten auf allfällige Rechtsnachfolger zu überbinden. Über jede Veränderung, die ein Eintreten einer Rechtsnachfolge durch Dritte nach sich zieht, ist der andere Partner umgehend schriftlich in Kenntnis zu setzen.

ZEICHNUNG:

Ort, Datum

Unterzeichnung Mitglied

Ort, Datum

Für die EEG Eferdinger Land